

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/405

Behinderung: Verein Buechehof, Lostorf – Taxbewilligung 2006

1. Ausgangslage

Mit Budgeteingabe vom 13. Oktober 2005 stellt der Verein Buechehof, Lostorf, das Gesuch um Anpassung der Heimtaxen für das Jahr 2006.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.00 pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.00 pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreis für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim	Fr. 244.00
Extern Beschäftigte aus dem Kanton Solothurn	Fr. 45.00 + ½ des HLE- Ansatzes pro Tag
Extern Beschäftigte aus andern Kantonen	Fr. 62.00

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus Kantonen, welche keine Tagestaxen akzeptieren und gemäss interkantonaler Heimvereinbarung auf die Abrechnung nach Nettotageskosten

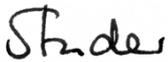
bestehen, kommen die **budgetierten Nettotageskosten von Fr. 244.00** pro Anwesenheitstag zur Anwendung. Auf die Erhebung einer Reservationstaxe wird in diesen Fällen verzichtet.

2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2006.

2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.

2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2.5 Allfällige Betriebsdefizite können nur nach vorgängigen Budgetverhandlungen und besonderem Regierungsratsbeschluss subjektbezogen in Aussicht gestellt werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); ASO, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Verein Buechhof, Mahrenstrasse 100a, 4654 Lostorf

Brigitte Kaldenberg, Neumattstrasse 17, 4144 Arlesheim